

KONZIL

Teilgrundordnung

Erprobungsmodell der Freien Universität Berlin in Abweichung vom Gesetz über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerIHG) vom 27. Oktober 1998*

Bearbeiter: Hellmut-Johannes Lange
ZUV - VII
Tel.: 838 73702

Aufgrund von § 3 Abs. 2 i.V.m. § 7 a BerIHG hat das Konzil der Freien Universität Berlin am 27. Oktober 1998 die folgende Teilgrundordnung beschlossen, die gem. § 90 Abs. 1 BerIHG von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung am 09.11.1998 bestätigt worden ist.

Dem Antrag der Freien Universität Berlin auf Zulassung ihres Erprobungsmodells in Abweichung von den Bestimmungen des Berliner Hochschulgesetzes hat nach Stellungnahme des Akademischen Senats der Freien Universität Berlin vom 1. und 15. Juli 1998 und nach Zustimmung des Kuratoriums der Freien Universität Berlin am 28. Juli 1998 die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung am 14. August 1998 zugestimmt.

Inhaltsübersicht

- § 1 Zentrale Organe der Hochschulen
- § 2 Leitung der Hochschule
- § 3 Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin
- § 4 Rechtsstellung des Präsidenten oder der Präsidentin
- § 5 Aufgaben des Präsidiums
- § 6 Vizepräsidenten / Vizepräsidentinnen
- § 7 Kanzler / Kanzlerin
- § 8 Zusammensetzung des Akademischen Senats
- § 9 Aufgaben des Akademischen Senats
- § 10 Konzil
- § 11 Zusammensetzung des Kuratoriums
- § 12 Aufgaben des Kuratoriums
- § 13 Fachbereichsrat
- § 14 Aufgaben des Fachbereichsrats
- § 15 Dekanat
- § 16 Verwaltungsdirektor / Verwaltungsdirektorin
- § 17 Haushaltsplan
- § 18 Haushaltswirtschaft
- § 19 Erprobungsphase und Evaluation
- § 20 Inkrafttreten

* Auf Antrag der Freien Universität Berlin hat die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung am 12. September 2002 die Zulassung der Abweichung des Erprobungsmodells der Freien Universität Berlin von Vorschriften des Berliner Hochschulgesetzes um weitere zwei Jahre auf den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2004 erstreckt. Durch Änderung des Berliner Hochschulgesetzes vom 2. Dezember 2004 gilt diese Teilgrundordnung über den 31. Dezember 2004 fort, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2007 (vgl. § 137a BerIHG). Nach weiterer Änderung des Berliner Hochschulgesetzes vom 12. Juli 2007 gilt diese Teilgrundordnung fort, längstens jedoch bis zum Außerkrafttreten des § 7a des Berliner Hochschulgesetzes (vgl. § 137a BerIHG).

§ 1
Zentrale Organe der Hochschulen
(zu § 51 des geltenden BerlHG)

Zentrale Organe der Hochschule sind

1. das Präsidium,
2. der Akademische Senat bzw. der erweiterte Akademische Senat.

(2) Das Kuratorium ist ein besonderes zentrales Organ des Zusammenwirkens von Hochschule, Staat und Gesellschaft.

(3) Neben den Mitgliedern nehmen an den Sitzungen des Senats und dessen Kommissionen sowie in den Sitzungen des Kuratoriums die Mitglieder des Präsidiums ein Vertreter oder eine Vertreterin der Personalvertretung, die hauptberufliche Frauenbeauftragte sowie ein Vertreter oder eine Vertreterin des Allgemeinen Studentenausschusses mit Rede- und Antragsrecht teil.

(4) § 51 Abs. 4 BerlHG entfällt.

§ 2
Leitung der Hochschule
(zu § 52 des geltenden BerlHG)

Die Freie Universität Berlin wird durch das Präsidium geleitet. Diesem gehören an:

1. der Präsident oder die Präsidentin, der bzw. die den Vorsitz im Präsidium hat,
2. der Erste Vizepräsident oder die Erste Vizepräsidentin,
3. bis zu drei weitere Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen,
4. der Kanzler oder die Kanzlerin.

(2) Das Präsidium arbeitet nach dem Kollegialprinzip. Der Präsident oder die Präsidentin hat die Richtlinienkompetenz innerhalb des Präsidiums. Innerhalb der Richtlinien leitet jeder Vizepräsident oder jede Vizepräsidentin und der Kanzler oder die Kanzlerin ihren Geschäftsbereich selbständig und unter eigener Verantwortung.

(3) Das Präsidium tagt in nichtöffentlicher Sitzung.

(4) Das Präsidium kann zu seiner Unterstützung und Beratung Kommissionen und Ausschüsse einsetzen. Über Aufgabenstellung, Zusammensetzung und Dauer der Einsetzung entscheidet das Präsidium.

(5) Dienstbehörde, oberste Dienstbehörde, Personalstelle und dienstvorgesetzte Stelle für die Mitglieder des Präsidiums ist der/die für Hochschulen zuständige Senator/Senatorin als Vorsitzender 11 Vorsitzende des Kuratoriums.

(6) § 52 Abs. 2 und § 52 Abs. 3 BerlHG bleiben.

§ 3

Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin

(zu § 53 des geltenden BerlHG)

(1) Vorschläge für die Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin werden vom Akademischen Senat und hiervon unabhängig vom Kuratorium beschlossen. Es sind die Vorschläge zu berücksichtigen, die von mindestens einem Drittel der Mitglieder des jeweiligen Gremiums unterstützt werden.

(2) Der Präsident oder die Präsidentin wird vom erweiterten Akademischen Senat mit den Stimmen der Mehrheit der Mitglieder gewählt.

(3) Kommt eine Wahl auch im zweiten Wahlgang nicht zustande, findet zwischen den beiden Kandidaten oder Kandidatinnen, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, ein dritter Wahlgang statt, in dem zum Präsidenten oder zur Präsidentin gewählt wird, wer die einfache Mehrheit der Stimmen erhält. In diesem Wahlgang ist der erweiterte Akademische Senat ungeachtet der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(4) Der Präsident oder die Präsidentin wird vom Senat von Berlin bestellt.

§ 4

Rechtsstellung des Präsidenten oder der Präsidentin

(zu § 55 des geltenden BerlHG)

(1) Der Präsident oder die Präsidentin in der Hochschule nimmt das Amt hauptberuflich wahr.

(2) Das Rechtsverhältnis als Präsident oder Präsidentin endet

1. mit Ablauf der Amtszeit,
2. mit Ablauf des Semesters, in dem er oder sie das 65. Lebensjahr vollendet,
3. mit Zugang der Rücktrittserklärung an das für Hochschulen zuständige Mitglied des Senats,
4. mit der Beendigung des Beamtenverhältnisses aus sonstigen Gründen.

(3) § 55 Absätze 3 bis 5 BerlHG bleiben.

§ 5

Aufgaben des Präsidiums

(zu § 56 des geltenden BerlHG)

(1) Der Präsident oder die Präsidentin vertritt die Hochschule, soweit nicht andere Bestimmungen dem entgegenstehen.

(2) Das Präsidium ist Inhaber des Hausrechts in der Hochschule und für den geordneten Hochschulbetrieb verantwortlich. In der Ausübung dieses Rechts wird das Präsidium vom Präsidenten oder der Präsidentin vertreten; dieser/diese trifft die zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Ordnung erforderlichen Entscheidungen.

(3) Das Präsidium ist verpflichtet, rechtswidrige Beschlüsse und Maßnahmen der Organe oder sonstiger Stellen der Hochschule mit aufschiebender Wirkung zu beanstanden oder sie aufzuheben. In Fällen rechtswidriger Unterlassung erteilt es die erforderlichen Anweisungen oder trifft die unterlassenen Maßnahmen selbst.

(4) Das Präsidium kann in unaufschiebbaren Angelegenheiten anstelle der zuständigen Organe oder sonstigen zuständigen Stellen der Hochschule die unerlässlichen Maßnahmen und einstweiligen Regelungen treffen.

(5) Das Präsidium kann die Wahrnehmung einzelner Befugnisse auf den Klinikumsvorstand des Universitätsklinikums übertragen.

(6) Die Mitglieder des Präsidiums haben Rede-, Informations- und Antragsrecht bei allen Sitzungen aller Gremien der akademischen Selbstverwaltung.

(7) Die Befugnisse des Präsidiums gemäß Abs. 3 und 4 gelten nicht in Bezug auf das Kuratorium.

(8) Das Präsidium ist zuständig für

1. die Billigung des Entwurfs des Haushaltsplans,
2. Richtlinien für die Haushalts- und Wirtschaftsführung,
3. Vorschläge für den Erlass von Gebührensatzungen gemäß § 2 Abs. 8 und 9 BerlHG und von Satzungen für akademische Angelegenheiten,
4. Vorschläge für die Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Organisationseinheiten,
5. Vollzug der Beschlüsse des Akademischen Senats über die Einrichtung und Aufhebung von Studiengängen,
6. Vorschläge für die Aufstellung von Struktur- und Entwicklungsplänen,
7. die Festlegung der Zweckbestimmung von Stellen für Professoren oder Professorinnen im Einvernehmen mit der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung,
8. Vorschläge für die Grundordnung,
9. die Befugnisse der Dienstbehörde, obersten Dienstbehörde, Personalstelle und Personalwirtschaftsstelle; es kann diese Befugnisse auch auf das Landesverwaltungsamt übertragen,
10. den Erlass der Verwaltungsvorschriften in Personalangelegenheiten und Personalwirtschaftsangelegenheiten.

Die Rechte anderer Organe bleiben unberührt.

§ 6

Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen

(zu § 57 des geltenden BerlHG)

(1) Der Erste Vizepräsident oder die Erste Vizepräsidentin ist ständiger Vertreter oder ständige Vertreterin des Präsidenten oder der Präsidentin.

(2) Der Erste Vizepräsident oder die Erste Vizepräsidentin ist nach den Vorschriften des § 3 aus dem Kreis der der Hochschule angehörenden hauptberuflichen Professoren und Professorinnen zu wählen. Das Vorschlagsrecht gem. § 3 besteht auch für den Ersten Vizepräsidenten oder die Erste Vizepräsidentin.

(3) An der Freien Universität Berlin werden bis zu drei weitere Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen vom erweiterten Akademischen Senat gewählt. Die Wahl bedarf der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Vorschlagsberechtigt sind der Präsident oder die Präsidentin, der Akademische Senat sowie der erweiterte Akademische Senat. Es sind Vorschläge zu berücksichtigen, die von mindestens einem Drittel der Mitglieder des jeweiligen Gremiums unterstützt werden. Die Zahl der zu wählenden Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen wird vor Durchführung der Wahl festgelegt.

(4) Ein Vizepräsident oder eine Vizepräsidentin gehört dem medizinischen Bereich an.

(5) Die Amtszeit der Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentinnen beträgt vier Jahre, endet jedoch spätestens mit dem Ende der Amtszeit des Präsidenten oder der Präsidentin. Wiederwahl ist zulässig.

(6) § 57 Abs. 6 BerlHG, bleibt.

§ 7

Kanzler/Kanzlerin

(zu § 58 des geltenden BerlHG)

(1) Der Kanzler oder die Kanzlerin unterstützt den Präsidenten oder die Präsidentin bei der Wahrnehmung seiner oder ihrer Aufgaben. Er oder sie führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung und ist dabei an die Richtlinien des Präsidenten oder der Präsidentin gebunden. Er oder sie ist Beauftragter oder Beauftragte für den Haushalt. Er oder sie wird auf Vorschlag des Präsidenten oder der Präsidentin vom Kuratorium gewählt und vom Senat von Berlin bestellt.

(2) § 58 Abs. 2 BerlHG bleibt.

(3) Der Kanzler oder die Kanzlerin an der Freien Universität ist Beamter oder Beamtin auf Zeit; seine bzw. ihre Amtszeit beträgt 10 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

§ 8

Zusammensetzung des Akademischen Senats

(zu § 60 des geltenden BerlHG)

(1) § 60 Abs. 1 BerlHG bleibt.

(2) Der Präsident oder die Präsidentin führt den Vorsitz. Mit Rede-, Informations- und Antragsrecht sind berechtigt, an den Sitzungen des Akademischen Senats teilzunehmen

- die Mitglieder des Präsidiums,
- alle Dekane und Dekaninnen,
- die Vorsitzenden der Institutsräte der Zentralinstitute,
- die Vorsitzenden aller Kommissionen des Akademischen Senats.

§ 51 Abs.3 und § 59 Abs. 5 BerlHG bleiben unberührt.

(3) § 60 Abs. 5 BerlHG bleibt.

§ 9

Aufgaben des Akademischen Senats

(zu § 61 des geltenden BerlHG)

(1) Der Akademische Senat ist zuständig für

1. die Stellungnahme zum Entwurf des Haushaltsplans,
2. Vorschläge für die Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Organisationseinheiten mit Ausnahme der Untergliederungen der Fachbereiche,
3. die Einrichtung und Aufhebung von Studiengängen,
4. den Erlass von Satzungen in akademischen Angelegenheiten,
5. die Aufstellung von Grundsätzen einschließlich fachübergreifender Verfahrensregelungen für Lehre, Studium, Prüfungen, Promotion und Habilitation,
6. die Beschlussfassung über Hochschulentwicklungspläne und Ausbildungspläne,
7. die Beschlussfassung über die Frauenförderrichtlinien und die Frauenförderpläne,

8. die Entscheidung gem. § 13 Abs. 3, ob einem Fachbereichsrat 19 Mitglieder angehören,
9. Regelungen von grundsätzlicher Bedeutung in Fragen der Forschung und des wissenschaftlichen Nachwuchses,
10. die Wahl der vier Beschäftigten des Universitätsklinikums gem. § 68 Abs. 1 Nr. 2 BerlHG, die der Finanz- und Wirtschaftskommission angehören,
11. Regelungen über die Benutzung von Hochschuleinrichtungen,
12. die Festsetzung von Zulassungszahlen,
13. den Erlass der Grundordnung,
14. die Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin und der Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentinnen.

Die Rechte anderer Organe bleiben unberührt.

(2) Der Akademische Senat hat folgende Kontrollrechte:

1. Recht auf Einholung von Gutachten, Akteneinsicht, Sachberichte, Stellungnahme, Anhörung zu allen Einzelfragen unter Beachtung der für die Vertraulichkeit von Personalakten geltenden Vorschriften sowie des Datenschutzrechts,
2. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Präsidiums.

(3) Zur Unterstützung und Beratung kann der Akademische Senat ständige Kommissionen bilden für:

1. Entwicklungsplanung,
2. Haushalts- und Finanzplanung
3. Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs,
4. Lehre und Studium,
5. Bibliothekswesen.

Über ihre Zusammensetzung, Aufgabenstellung und Dauer der Einsetzung, entscheidet der Akademische Senat. Die Mitglieder von Kommissionen werden jeweils von den Vertretern oder Vertreterinnen ihrer Mitgliedergruppen im Akademischen Senat benannt. In der Kommission für Lehre und Studium haben die Studenten und Studentinnen die Hälfte der Sitze und Stimmen.

(4) Für den Erlass der Grundordnung (Abs. 1 Nr. 13), die Wahrnehmung der Wahlrechte (Abs. 1 Nr. 14) und die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Präsidiums (Abs. 2 Nr. 2) wird der Akademische Senat um 18 Mitglieder der Gruppe gem. § 45 Abs.1 Nr. 1 BerlHG und je 6 Mitglieder der Gruppen gem. § 45 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 BerlHG erweitert. Diese werden in der gleichen Urwahl wie der Akademische Senat gewählt. Zur Behandlung der entsprechenden Tagesordnungspunkte wählt der erweiterte Akademische Senat einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende.

§ 10 Konzil

(zu § 62 und § 63 des geltenden BerlHG)

Das Konzil entfällt als eigenständiges zentrales Organ mit eigener Geschäftsführung und eigenem Vorsitz. Seine Aufgaben werden durch den Akademischen Senat wahrgenommen, der zur Durchführung der entsprechenden Funktionen seine Mitgliederzahl vergrößert und eine / n Vorsitzende / n wählt (s. § 9).

§ 11 Zusammensetzung des Kuratoriums

(zu § 64 des geltenden BerlHG)

(1) Dem Kuratorium gehören zehn Mitglieder an, und zwar

1. das für Hochschulen zuständige Mitglied des Senats von Berlin,
2. fünf Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, die nicht Mitglieder der Freien Universität Berlin, einer Regierung, der Verwaltung oder des Abgeordnetenhauses sind,
3. vier Mitglieder der Freien Universität Berlin, davon je ein Mitglied jeder Gruppe gem. § 45 Abs. 1 BerlHG.

(2) Das dem Kuratorium angehörende Mitglied des Senates (gem. Abs. 1 Nr. 1) kann sich durch einen Staatssekretär oder eine Staatssekretärin vertreten lassen.

(3) Die Mitglieder gem. Abs. 1 Nr. 2 werden vom Präsidium im Einvernehmen mit dem Akademischen Senat vorgeschlagen und von dem für Hochschulen zuständigen Mitglied des Senats von Berlin bestellt.

(4) Die Mitglieder gem. Abs. 1 Nr. 3 werden durch die Mitgliedergruppen des Akademischen Senats gewählt und von dem für Hochschulen zuständigen Mitglied des Senats von Berlin bestellt.

(5) Mitglieder des Akademischen Senats oder des erweiterten Akademischen Senats dürfen dem Kuratorium nicht angehören.

§ 12 Aufgaben des Kuratoriums

(zu § 65 des geltenden BerlHG)

(1) Das Kuratorium ist zuständig für

1. die Feststellung des Haushaltsplans,
2. die Stellungnahme zu Hochschulentwicklungs- und Ausstattungsplänen,
3. die Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Organisationseinheiten mit Ausnahme der Untergliederungen der Fachbereiche,
4. die der Hochschule zugewiesenen staatlichen Angelegenheiten von grundsätzlicher oder besonderer Bedeutung. Welche Angelegenheiten von grundsätzlicher oder besonderer Bedeutung sind, entscheidet im Zweifelsfall das Kuratorium selbst,
5. die Beratung, des Präsidiums und der zentralen Gremien bei Entscheidungen von grundlegender strategischer Bedeutung für die Freie Universität Berlin,
6. Erlass von Gebührensatzungen gemäß § 2 Abs. 8 und Abs. 9 BerlHG,
7. die Wahl des Verwaltungsdirektors oder der Verwaltungsdirektorin des Universitätsklinikums; hierzu haben das Präsidium und der Klinikumsvorstand unabhängig voneinander ein Vorschlagsrecht,
8. die Wahl des Kanzlers oder der Kanzlerin.

(2) Das Kuratorium richtet zu seiner Beratung für das Universitätsklinikum eine Finanz- und Wirtschaftskommission als ständige Kommission ein. Das Kuratorium kann Aufgaben zur endgültigen Erledigung an diese Kommission übertragen.

(3) Die Haupt- und Personalkommission entfallen. Ihre Funktionen gehen auf das Präsidium über, soweit keine anderen Regelungen getroffen sind. Damit entfallen § 66 und § 67 BerlHG.

§ 13

Fachbereichsrat

(zu § 70 des geltenden BerlHG)

(1) Organe des Fachbereichs sind der Fachbereichsrat und das Dekanat.

(2) Größe und Zusammensetzung des Fachbereichsrats bleiben entsprechend der Festlegung in § 70 Abs. 2 BerlHG. § 76 BerlHG bleibt unberührt.

(3) Insbesondere an Fachbereichen mit größerer Fächervielfalt können aufgrund einer Beschlussfassung durch den Akademischen Senat dem Fachbereichsrat 19 Mitglieder angehören und zwar

1. 10 Professoren oder Professorinnen,
2. 3 akademische Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen,
3. 3 Studierende,
4. 3 sonstige Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen.

(4) Den Vorsitz im Fachbereichsrat führt der Dekan oder die Dekanin. Mit Rede- und Antragsrecht sind berechtigt, in den Sitzungen des Fachbereichsrats teilzunehmen:

1. die Mitglieder des Dekanats,
2. ein Vertreter oder eine Vertreterin des zuständigen Organs der Studentenschaft,
3. ein Vertreter oder eine Vertreterin der Personalvertretung.

§ 59 Abs. 5 BerlHG bleibt unberührt.

(5) § 70 Abs. 5 bis 7 BerlHG bleiben.

§ 14

Aufgaben des Fachbereichsrats

(zu § 71 des geltenden BerlHG)

(1) Der Fachbereichsrat entscheidet über

1. den Erlass von Satzungen für Einrichtungen innerhalb des Fachbereichs in Angelegenheiten von Lehre, Studium und Qualifikation,
2. Satzungen für Lehre, Studium, Prüfungen,
3. die Billigung und Feststellung des Haushalts des Fachbereichs,
4. die Errichtung, Veränderung und Aufhebung der Untergliederungen des Fachbereichs,
5. die Einsetzung von Kommissionen zu seiner Unterstützung und Beratung, ihre Zusammensetzung, Aufgabenstellung, Verfahren und Dauer der Einsetzung,
6. den Beschluss von Berufungsvorschlägen,
7. Entscheidungen über Habilitationen,
8. Vorschläge für die Festlegung der Zweckbestimmung von Stellen für Professoren oder Professorinnen.

Die Rechte anderer Organe bleiben unberührt.

(2) Der Fachbereichsrat hat folgende Kontrollrechte:

Stellungnahme nach Einsicht in alle Entscheidungen des Dekanats.

(3) Der Fachbereichsrat hat folgende Initiativ- und Beratungsrechte:

1. Vorschlag und Stellungnahme zur Veränderung und Aufhebung des Fachbereichs,
2. Stellungnahme zu Struktur- und Entwicklungsplänen der am Fachbereich vertretenen Fächer,
3. Vorschläge zur Begründung und Beendigung der Rechtsverhältnisse von hauptberuflich und nebenberuflich Tätigen.

§ 15

Dekanat

(zu § 72 des geltenden BerlHG)

(1) Der Fachbereich wird durch ein Dekanat geleitet. Diesem gehören an

1. der Dekan oder die Dekanin, der oder die den Vorsitz im Fachbereichsrat führt und den Fachbereich nach innen und außen vertritt,
2. bis zu zwei Prodekane oder Prodekaninnen; die Zahl der zu Wählenden wird vor einer Wahl festgelegt,
3. der Verwaltungsleiter oder die Verwaltungsleiterin.

§ 76 BerlHG bleibt unberührt.

(2) Der Dekan oder die Dekanin und seine Stellvertreter oder seine Stellvertreterinnen (Prodekane Prodekaninnen) werden vom Fachbereichsrat gewählt; der Dekan oder die Dekanin und mindestens ein Prodekan oder eine Prodekanin müssen der Gruppe der Professoren und Professorinnen angehören.

(3) Das Dekanat arbeitet nach dem Kollegialprinzip. Es hat darauf hinzuwirken, dass die Mitglieder des Fachbereichs ihre dienstlichen Aufgaben insbesondere ihre Lehr- und Prüfungsverpflichtungen ordnungsgemäß erfüllen. Es erledigt, vorbehaltlich der Zuständigkeiten der Dienstbehörde und Personalstelle die laufenden Personal- und Verwaltungsangelegenheiten des Fachbereichs. Das Dekanat ist berechtigt, dem Personal, soweit es nicht Professoren und Professorinnen oder Einrichtungen des Fachbereichs zugewiesen ist, Weisungen zu erteilen.

(4) Das Dekanat ist zuständig für den Entwurf des Haushaltsplans und den Vollzug der Errichtung oder Auflösung von Organisationseinheiten und Untergliederungen der Fachbereiche.

(5) Das Dekanat ist zuständig für Vorschläge zur Begründung und Beendigung der Rechtsverhältnisse von hauptberuflich und nebenberuflich Tätigen, soweit sie nicht Einrichtungen gem. § 75 BerlHG zugewiesen sind.

(6) Das Dekanat kann in unaufschiebbaren Angelegenheiten anstelle des Fachbereichsrats die unerlässlichen Entscheidungen und Maßnahmen treffen. Die Befugnis des Fachbereichsrats, eigene Entscheidungen zu treffen, bleibt unberührt.

(7) Die Mitglieder des Dekanats haben Rede-, Informations- und Antragsrecht bei allen Sitzungen der übrigen Gremien des Fachbereiches.

§ 16
Verwaltungsdirektor/Verwaltungsdirektorin
(zu § 79 a des geltenden BerlHG)

(1) Der Verwaltungsdirektor oder die Verwaltungsdirektorin wird auf der Grundlage von Vorschlägen des Klinikumsvorstandes und des Präsidiums vom Kuratorium gewählt und danach vom Senat von Berlin für eine Amtszeit von 8 Jahren bestellt.

(2) § 79 a BerlHG bleibt im Übrigen unberührt.

§ 17 *
Haushaltsplan
(zu 88 des geltenden BerlHG)

(1) Der Entwurf des Haushaltsplans bedarf der Billigung durch das Präsidium und der Feststellung durch das Kuratorium. Wenn das Kuratorium in wesentlichen Punkten von der Vorlage abweichen will, muss vorher dem Akademischen Senat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

(2) § 88 Abs. 3 BerlHG bleibt.

(3) An die Stelle des Haushaltsplans tritt ab 01.01.2001 ein Wirtschaftsplan gem. § 110 LHO.

§ 18
Haushaltswirtschaft
(zu § 88 a des geltenden BerlHG)

(1) Zur Erprobung einer flexibleren Gestaltung der Haushaltswirtschaft und Erhöhung der Wirtschaftlichkeit kann das Präsidium abweichend von § 20 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung zulassen, dass die Personalausgaben (Hauptgruppe 4) mit konsumtiven Sachausgaben (Hauptgruppen 5 und 6) gegenseitig deckungsfähig sind.

(2) Das Präsidium kann entsprechend § 19 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung die Titel 515 01, 515 02, 515 11, 519 00, 522 11, 523 01, 524 01, 524 11, 524 40, 52,5 02, 531 05, 531 06, 540 50 und 540 51 für übertragbar erklären. Für die nach Satz 1 für übertragbar erklärten Titel kann die allgemeine Deckungsfähigkeit zugelassen werden.

(3) Dem Präsidium wird die Möglichkeit eingeräumt, über die Festlegung von für die Haushaltswirtschaft verbindlichen summarischen Stellenrahmen, die nicht überschritten werden dürfen, zu beschließen. § 17 Abs. 5 der Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt. Es ist zu gewährleisten, dass Überschreitungen der Stellenrahmen nur für zulässig erklärt werden, wenn die Haushaltsführung der jeweiligen Hochschule dauerhaft und unter Ausschluss von Zuschusserhöhungen sowie unter Berücksichtigung auch von Beiträgen zur Konsolidierung des Haushalts Berlins gesichert ist.

§ 19
Erprobungsphase und Evaluation
(zu § 7 a BerlHG)

(1) Das Kuratorium gem. § 64 BerlHG bleibt in seiner bisherigen Zusammensetzung erhalten. Eine Ergänzung seiner Mitglieder erfolgt in der dort vorgesehenen Weise. Während der Erprobung ruhen die Entscheidungsfunktionen des Kuratoriums bis auf die Zuständigkeit nach § 7 a und 7 b BerlHG und die in Abs. 5 vorgesehene Evaluation. Bei Bedarf kann der Vorsitzende oder die

* Zur Abweichung von § 88 BerlHG siehe §§ 5 Abs. 8, 7 Abs. 1 und 9 Abs. 1.

Vorsitzende das Kuratorium gem. § 64 BerlHG einberufen; es kann sich für einen vorzeitigen Abbruch der Erprobung aussprechen.

(2) Während der Erprobung sind die vorstehenden Regelungen anstelle der entgegenstehenden des Berliner Hochschulgesetzes anzuwenden.

(3) Während der Erprobung stellen das Konzil, die Hauptkommission und die Personalkommission ihre Tätigkeit ein. Die Befugnisse des Kuratoriums gem. § 65 Abs. 1 BerlHG gehen, soweit die vorstehenden Regelungen nichts anderes bestimmen, auf das Präsidium über. Die Finanz- und Wirtschaftskommission des Universitätsklinikums Benjamin Franklin der Freien Universität Berlin gem. § 68 BerlHG bleibt in Zusammensetzung und Aufgaben unverändert.

(4) Die Erprobung ist befristet auf eine vierjährige Erprobungsphase, entsprechend dem Ablauf von zwei Doppelhaushalten. Der Erprobungszeitraum beginnt mit dem 01.01.1999.

(5) Jede Fortführung der Erprobung, jede Änderung oder jeder Abbruch setzt eine Evaluation voraus. Maßgeblich für die Evaluation ist die Zielsetzung gem. § 7 a BerlHG, wobei auch die Bedürfnisse einer Universität zu berücksichtigen sind, die insbesondere unter restriktiven Rahmenbedingungen eines effizienten Managements bedarf und gleichzeitig das Prinzip der Kollegialität und der Berücksichtigung von Gruppen und Fächern wahren muss. Die Evaluation erfolgt durch eine ständige Arbeitsgruppe des Akademischen Senats zum Ablauf der Frist gem. Abs. 4. Die ständige Arbeitsgruppe begleitet die Erprobungsregelungen über den gesamten Erprobungszeitraum. Aufgrund des Berichts der ständigen Arbeitsgruppe beschließt der Akademische Senat über das Ergebnis der Evaluation. Die Evaluation wird mit einer Stellungnahme des Präsidiums und des Kuratoriums in der in § 64 Abs. 1 BerlHG vorgesehenen Zusammensetzung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung zugeleitet. Die Evaluation ist mit einem Antrag der Hochschule gem. § 7 a BerlHG auf Fortsetzung, Änderung oder Abbruch der Erprobung zu verbinden.

§ 20 Inkrafttreten

Die Teilgrundordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Freien Universität Berlin am 1. Januar 1999 in Kraft.